

Bücher

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

90. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
41. 22. III. 84 VII ZR 50/82	Verlangt der Besteller nach Abnahme des Werkes außerprozessual die Beseitigung eines Mangels und muß er sich dabei an deren Kosten (in Höhe von »Sowieso-Kosten« oder einer Mitverursachungsquote) beteiligen, so kann der nachbesserungsbereite Unternehmer nach Treu und Glauben vorweg weder Zahlung noch Zusage eines Kostenzuschusses verlangen, sondern lediglich Sicherheitsleistung in angemessener Höhe.	344
42. 22. III. 84 VII ZR 286/82	Im Werklohnprozeß, in dem der Besteller einwendet, zur Zahlung nur gegen Beseitigung von Mängeln verpflichtet zu sein, sich jedoch an den Mängelbeseitigungskosten beteiligen muß, ist in entsprechender Anwendung des § 274 BGB, eine »doppelte Zug-um-Zug-Verurteilung« auszusprechen.	354
43. 22. III. 84 VII ZR 189/83	a) Der Reiseveranstalter kann in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht verlangen, daß der Reisende Ansprüche nach den §§ 651 c bis f BGB innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise ihm gegenüber schriftlich geltend zu machen hat. b) Hat der Reisende unterwegs oder am Urlaubsort gegenüber einem Vertreter des Reiseveranstalters Mängel der Reise im einzelnen gerügt, so genügt es, wenn er unter Hinweis auf diese früheren Beanstandungen Ansprüche gemäß § 651 g Abs. 1 BGB geltend macht, ohne die Beanstandungen im einzelnen zu wiederholen.	363
44. 26. III. 84 II ZR 14/84	a) Die Verrechnung einer in bar zu erfüllenden Stammeinlageforderung mit einem Darlehensanspruch des Gesellschafters gegen die GmbH ist auch bei deren Einverständnis unwirksam, wenn die Gesellschaft überschuldet ist oder das Darlehen verlorenes Stammkapital ersetzt. b) Die Rechtsprechungsgrundsätze über kapitalersetzende Gesellschafterdarlehen sind neben den Vorschriften der GmbH-Novelle von 1980 weiterhin auch auf solche Darlehen anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1981 gewährt worden sind.	370
45. 26. III. 84 II ZR 171/83	Kapitalersetzende Aktionärsdarlehen — beherrschender Einfluß als Kreditgeber.	381